

## 12.6 Grenzen der Bindung an den Pauschalpreis

Das Wesentliche ist bereits in den Kapiteln 12.3 (405) für den Detailpauschalvertrag und 12.4 (416) für den Globalpauschalvertrag erörtert. Der Irrtum ist im vorangestellten Kapitel erörtert.

Zusammenfassend folgende Grundsätze:

### a) **Undeutliche Formulierungen gehen zu Lasten des AG**

Erstellt der AG die Leistungsbeschreibung, gehen Widersprüche in dieser zu Lasten des Auftraggebers. Das fußt auf § 915 ABGB (→ 2.4 (69)). Das gilt ganz allgemein und nicht nur beim Pauschalvertrag. Beim Pauschalvertrag verfallen manche AG auf die Idee, er sei ein Vehikel dafür, sich auch noch später alles wünschen zu können. Das zeigt das nachfolgende Beispiel recht eindrucksvoll.

Beispiel 12.18: Leistungsschuld bei Widersprüchen (OLG Dresden, Urteil vom 19.06.2018 - 6 U 1233/17)

Haben die Parteien eines Bauvertrags aufgrund eines Widerspruchs in den Vertragsunterlagen keine Einigung über die auszuführende Leistung (hier: Einbau von vollverglasten oder nur teilverglasten Aufzügen) getroffen, wird mit der vereinbarten (Pauschal-)Vergütung nur die preiswertere Variante abgegolten.

Verlangt der Auftraggeber die Ausführung einer höherwertigeren Leistung, hat er sie besonders zu vergüten, da Widersprüche in den vom Auftraggeber erstellten Vertragsunterlagen zu seinen Lasten gehen.<sup>318</sup>

### b) **Änderung des Pauschalpreises bei qualitativ-materieller Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung**

Kommt es nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhalts, so wirken sich diese auch auf die Höhe des zu leistenden Entgelts aus. Der Besteller schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhalts zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist. Das entspricht dem aus der Judikatur bekannten Leitsatz (OGH 29.11.2007, 1 Ob 126/07x). Das ist unabhängig davon, welcher Typ des

---

<sup>318</sup> <https://www.ibr-online.de/> (22.04.2021).